
ECKPUNKTEPAPIER ZUM GESETZENTWURF ZUR UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTS- KONVENTION IM WAHLRECHT

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht in den Sächsischen Landtag vorgelegt.

>> GRÜNER Gesetzentwurf, Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht' (Drs 6/15216)

http://edas.landtag.sachsen.de//viewer.aspx?dok_nr=15216&dok_art=Drs&leg_per=6

Der Gesetzentwurf wird am Donnerstag, den 8. November, in den Landtag eingebracht. (1. Lesung)

WAHLRECHT IST MENSCHENRECHT

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Einschränkungen des Wahlrechts sind verfassungs- und völkerrechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Diskriminierende Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts sind stets ausgeschlossen. Eine Reihe internationaler Gremien (das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, das Ministerkomitee des Europarates etc.) haben sich in jüngerer Vergangenheit dafür ausgesprochen, einen Ausschluss vom Wahlrecht, der aufgrund von Annahmen über kognitive Fähigkeiten von Wählerinnen und Wählern bzw. deren Mangel vorgenommen wird, als unzulässige Diskriminierung einzustufen.

EINSCHRÄNKUNG DES WAHLRECHTS IST VERFASSUNGS- UND VÖLKERRECHTLICH BEDENKLICH

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Bundestages sieht vor: >>Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.<< (Seite 95)

ECKPUNKTEPAPIER ZUM GESETZENTWURF ZUR UMSETZUNG DER UN- BEHINDERTENRECHTSKONVENTION IM WAHLRECHT



CDU und SPD in Sachsen haben im Koalitionsvertrag erklärt: >>Von hoher Bedeutung ist für uns ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist für alle Menschen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern.<< (Seite 17)

Die Staatsregierung hat im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK angekündigt, Anpassungen für Menschen mit Behinderungen für das Landes- und Kommunalwahlrecht zu prüfen. Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke belegt: Die Staatsregierung wartet weiterhin auf eine Entscheidung auf Bundesebene. Dagegen sind in Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Wahlausschlüsse bereits aufgehoben. In Thüringen und in Berlin sind Änderungen geplant.

>> Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gem. Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK (Drs 6/12988)

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12988&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

>> Deutsches Institut für Menschenrechte: Übersicht über Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/wahlrecht/>

GRÜNER GESETZENTWURF ERLEICHTERT ZUGANG ZU WAHLEN FÜR ALLE WÄHLERINNEN UND WÄHLER UND SETZT DAS WAHLRECHT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UM

Das aktive und passive Wahlrecht ist das Kernelement politischer Mitwirkung schlechthin und steht grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger zu (Art. 38 Grundgesetz). Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll der Zugang zur Landtagswahl und der Kommunalwahl in Sachsen verbessert werden.

WAHLAUSSCHLÜSSE SOLLEN BESEITIGT WERDEN

Die sächsischen wahlrechtlichen Bestimmungen schließen all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht aus, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Davon sind, Stand 31.03.2018, 116 Personen in Sachsen betroffen. Mit den vorgesehenen Änderungen wird diesen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Wahlrecht ermöglicht. Die oft geäußerte Sorge vor einem möglichen Missbrauch rechtfertigt keinen pauschalen Ausschluss aus dem Wahlrecht bestimmter Personengruppen, da diese Gefahr beispielsweise auch bei Briefwahlen besteht.

>> Kleine Anfrage: Gesetzliche Betreuung in allen Angelegenheiten (Drs 6/12986)
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12986&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

>> Kleine Anfrage: Personen, die aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (Drs 6/12987)

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12987&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

DIE INFORMATIONEN ZUR WAHL UND DIE WAHLBENACHRICHTIGUNG SOLLEN LEICHT VERSTÄNDLICH SEIN

Wahlverfahren und Wahlmaterialien sind derzeit so ausgestaltet, dass es nicht allen Menschen möglich ist, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Vor allem strukturelle Hürden hindern Menschen am Gang zur Wahlurne. Dazu zählen komplizierte Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, unübersichtliche Stimmzettel und Hinweisschilder in kleiner Schrift. Aber auch die fehlende Barrierefreiheit der Wahlräume gehört dazu. In den Wahlbenachrichtigungen fehlen außerdem Informationen, ob und welche Hilfestellungen es bei der Wahl gibt (z. B. Assistenz vor Ort). Auch älteren Menschen fällt es schwer, Informationen in kleiner Schriftgröße zu lesen. Der Anteil der über 65-jährigen an der Bevölkerung liegt in Sachsen zurzeit bei 25 Prozent. Daher wurde eine Regelung im Gesetzentwurf vorgeschlagen, in der der Grundsatz der Barrierefreiheit des Wahlverfahrens und der Wahlmaterialien formuliert wird. In einer Rechtsverordnung sollen Mindeststandards hinsichtlich Schriftgröße, Schriftart, leichter Sprache und Informationsgehalt der Wahlbenachrichtigung, Gestaltung der Stimmzettel sowie der Briefwahlunterlagen festgeschrieben werden.

DER WAHLGANG SOLL DURCH BARRIEREFREIE WAHLRÄUME UND EINE AKBINDUNG AN DEN ÖPNV ERLEICHTERT WERDEN

Wählerinnen und Wählern mit und ohne Behinderung ist die Teilhabe an der Wahl erschwert, wenn Wahlräume nicht barrierefrei zugänglich sind. Davon betroffen sind Menschen mit Gehbehinderung, Menschen, die einen Rollstuhl oder einen Rollator nutzen, blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung, Eltern mit Kinderwagen und ältere Menschen. Die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke (Drs 6/12985) verdeutlicht, dass die Staatsregierung keine aktuelle Kenntnis davon hat, inwiefern die von den Gemeinden ausgewählten Wahlräume tatsächlich einen barrierefreien Zugang gewährleisten. In der Antwort wird deshalb auf eine Kleine Anfrage (Drs 4/12573) aus der 4. Wahlperiode verwiesen. Aus den dortigen Antworten wird deutlich, dass es

große Unterschiede in den Regionen in Bezug auf die barrierefreie Zugänglichkeit der Wahlräume gibt. Das betrifft zum einen die Definition dessen, was als barrierefrei angesehen wird. Aber auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Wahlräume, die barrierefrei zugänglich sind, variiert in den kreisfreien Städten und den Landkreisen stark. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass weit weniger als die Hälfte der Wahlräume einen barrierefreien Zugang gewährleisten und dass es auch Orte ohne barrierefrei zugängliche Wahlräume gibt. Daher wird im Gesetzentwurf eine Regelung vorgeschlagen, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Einrichtung der Wahlräume verpflichtend vorsieht. Außerdem soll die Erreichbarkeit der Wahlräume mit barrierefrei zugänglichem öffentlichen Personennahverkehr durch diesen Gesetzentwurf gewährleistet werden. Aufgrund des demografischen Wandels erhöht sich der Anteil mobilitätseingeschränkter Personen zukünftig weiter. Wahlräume müssen daher mit einer barrierefreien Beförderungskette erreichbar sein.

>> Kleine Anfrage: Barrierefreiheit von Wahllokalen im Freistaat Sachsen
(Drs 6/12985)

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12985&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

BERATUNGSVERFAHREN UND AUSWIRKUNGEN DES GESETZENTWURFS

Der Gesetzentwurf wird am Donnerstag, den 8. November 2018, in 1. Lesung in der Landtagssitzung behandelt und voraussichtlich im I. Quartal 2019 final abgestimmt. Einige Änderungen könnten bei Zustimmung unmittelbar Wirkung entfalten, wie die Beseitigung der Wahlausschlüsse zur Landtagswahl 2019.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen alle Wahllokale barrierefrei sein. Bis dahin ist eine Übergangsfrist vorgesehen, die es den Kommunen erleichtert sich vorzubereiten. Bis zum 31. Dezember 2022 wird dem auch entsprochen, wenn mindestens ein barrierefreier Wahlraum pro Wahlkreis in zumutbarer Entfernung zu Fuß oder mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erreichbar ist.